

Niederschrift

Finanzausschuss

20. Wahlperiode – 26. Sitzung

am Donnerstag, dem 16. März 2023, 10 Uhr, im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Lars Harms (SSW), Vorsitzender

Michel Deckmann (CDU)

Hauke Hansen (CDU)

Rixa Kleinschmit (CDU)

Tobias Koch (CDU), in Vertretung von Ole-Christopher Plambeck

Rasmus Vöge (CDU)

Oliver Brandt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Beate Raudies (SPD)

Annabell Krämer (FDP)

Weitere Abgeordnete

Dr. Bernd Buchholz (FDP)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tageso	Tagesordnung:	
1.	Bericht der Landesregierung zum Stand der Auswertung der sogenannte "Panama Papers"	n
	Berichtsantrag der Abgeordneten Raudies (SPD) Umdruck 20/1008	
2.	Bericht des Finanzministeriums zum Thema Sonderzahlung für Beamting und Beamte	nen
	Berichtsantrag des Abgeordneten Dr. Buchholz (FDP) während der gemeinsamen Haushaltsberatungen am 13. Februar 2023 (Niederschrift über die 21. Finanzausschusssitzung, Seite 20)	
3.	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)	das 1
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/530	
	Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2023	1
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/531	
	Antworten der Landesregierung – Umdrucke 20/1059, 20/1062, 20/1063 Änderungsantrag der SPD – Umdruck 20/993 Änderungsantrag der FDP – Umdruck 20/994 Änderungsantrag des SSW – Umdruck 20/995 (neu) – 2. Fassung Nachschiebeliste der Landesregierung – Umdruck 20/967 Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge – Umdruck 20/1097 interfraktioneller Änderungsantrag (Fraktionsmittel) – Umdruck 20/1101 Änderungsantrag von	

CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Umdruck 20/1133 (ersetzt den Ursprungsantrag Umdruck 20/992 beziehungsweise Umdruck 20/1132) Änderungsantrag von SPD und SSW zum Haushaltsbegleitgesetz – Umdruck 20/1051

4.	Information/Kenntnisnahme	18
	Umdruck 20/1089 – Grundsteuer Umdruck 20/1090 – Eingliederungshilfe vertraulicher Umdruck 20/1052 – Verträge DigitalPakt Schule	
5.	Verschiedenes	19
•	30. März 2023: 10 Uhr Beteiligungsausschuss, 11 Uhr Finanzausschuss	19
•	27. April 2023	19
•	4. Mai 2023	19
•	1. Juni 2023: 9 Uhr Finanzausschuss, 10 bis 13 Uhr Anhörung zum FDP-Ant Automatische Inflationsanpassung auch bei Lohn- und Einkommensteu bis 14 Uhr Gespräch mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken	_

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung mit der Maßgabe gebilligt, dass erst Tagesordnungspunkt 2, danach Tagesordnungspunkt 3, danach Tagesordnungspunkt 1 und dann die übrigen Tagesordnungspunkte behandelt werden.

1. Bericht der Landesregierung zum Stand der Auswertung der sogenannten "Panama Papers"

Berichtsantrag der Abgeordneten Raudies (SPD) <u>Umdruck 20/1008</u>

Finanzstaatssekretärin Dr. Torp berichtet, 2016 habe es erste Presseberichte über angekaufte Datenpakete, die sogenannten Panama Papers, gegeben. 2017 habe das BKA die Datensätze angekauft, die aus einer in Panama ansässigen Rechtsanwaltskanzlei stammten und bei denen es um sogenannte Beteiligungen an Offshore-Gesellschaften gehe. Das BKA habe eine erste Tranche geprüft, festgestellt, dass die Daten werthaltig seien, dann die für Deutschland zugewiesenen Datenpakete erworben, gemeinsam mit der Steuerfahndung in Hessen bundesländerentsprechend in Tranchen aufgeteilt und auch Schleswig-Holstein zugeleitet, dem ZPD, der Steuerfahndungsstelle und dem LKA.

In dem schleswig-holsteinischen Datenpaket seien auch Datensätze mit Fällen von legalen Steuergestaltungen enthalten gewesen; diese Fälle hätten bei den Steuerfahndungsdienststellen natürlich keine Berücksichtigung gefunden. In Schleswig-Holstein seien zu insgesamt 97 übermittelten Datensätzen, die 46 Steuerpflichtigen zuzuordnen seien, Ermittlungen aufgenommen. Im Rahmen der Auswertung der übermittelten Daten seien bislang fünf Steuerstrafverfahren eingeleitet und inzwischen abgeschlossen worden. In drei Fällen seien die Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 371 AO eingestellt worden (wirksame strafbefreiende Selbstanzeige), in einem Fall seien die Ermittlungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden, weil der Beschuldigte verstorben sei, und in einem Fall seien die Ermittlungen ebenfalls gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt worden, weil sich der Verdacht der Steuerhinterziehung nicht habe erhärten lassen. Im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren seien Bußgelder in Höhe von insgesamt 6.000 € festgesetzt worden.

Aufgrund der Auswertung der übermittelten Datensätze seien in Schleswig-Holstein bislang Steuernachforderungen in Höhe von insgesamt 926.294 € festgesetzt worden. Daneben seien

Zinsen in Höhe von 220.415 € festgesetzt worden. Gegenwärtig befänden sich noch drei Vorgänge in Prüfung, die in Strafverfahren einmünden könnten.

Abgeordnete Raudies fragt, ob auf der Grundlage der übermittelten Datensätze zusätzlich zu den Strafverfahren Betriebsprüfungen eingeleitet worden seien. – Der Vorsitzende bittet das Finanzministerium, diese Frage im Nachgang der Sitzung schriftlich zu beantworten.

2. Bericht des Finanzministeriums zum Thema Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte

Berichtsantrag des Abgeordneten Dr. Buchholz (FDP) während der gemeinsamen Haushaltsberatungen am 13. Februar 2023 (Niederschrift über die 21. Finanzausschusssitzung, Seite 20)

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt das Finanzministerium, ob die Änderung der Verwaltungspraxis zum Rechtsstreitverfahren zur Sonderzahlung von Beamtinnen und Beamten mit dem Justizministerium abgestimmt worden sei. Die Antwort des Finanzministeriums auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Krämer, Drucksache 20/727, könne er nicht nachvollziehen. Seit Einreichung der Klage zur Verfassungsmäßigkeit der Alimentation der Landesbeamtinnen und -beamten, seit dem Jahr 2007 hätten alle Landesregierungen dafür gesorgt, dass die Beamtinnen und Beamten nicht einzeln Widerspruch einlegen müssten, und zugesagt, dass das Land, wenn eine entsprechende Gerichtsentscheidung falle, alle Beamtinnen und Beamten gleich behandeln werde.

Letztmalig habe Staatssekretärin Dr. Torp am 15. Dezember 2021 mitgeteilt, für den Fall einer wider Erwarten erfolgenden höchstrichterlichen Verurteilung des Landes sollte nach Auffassung der Landesregierung der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für all diejenigen Beamtinnen und Beamten gelten, die bislang keinen Antrag gestellt hätten; zur Umsetzung würde ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden.

Eine 15-jährige Verwaltungspraxis werde im Herbst 2022 ohne jede Mitteilung an die Beamtenschaft, ohne jede Mitteilung an irgendein anderes Ministerium einfach geändert, mit einer Begründung, die nichts mit dem Ursprungsverfahren von 2007 zu tun habe, zu dem es immer noch keine höchstrichterliche Entscheidung gebe. Eine solche Behandlung der Beamtinnen und Beamten durch die Landesregierung sei für die Attraktivität und Nachwuchsgewinnung des öffentlichen Dienstes nicht förderlich.

Staatssekretärin Dr. Torp berichtet, für das Jahr 2022 sei die Gleichbehandlungszusage nicht mehr erteilt worden. Denn durch das Besoldungsanpassungsgesetz und das Alimentationsgesetz gebe es eine Zäsur. Die beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 – Berliner Entscheidung zur Richterbesoldung und Entscheidung aus Nordrhein-Westfalen zur Besoldung von Beamten mit drei und mehr Kindern – habe man zum Anlass genommen, das Besoldungsniveau in Schleswig-Holstein auf den Prüfstand zu stellen, weil in diesen Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht ein weiterer Parameter festgelegt

werde, wenn es gelte, die Frage der Verfassungskonformität der Beamtenalimentation zu prüfen, nämlich der vorausgesetzte 15-prozentige Abstand zur Grundsicherung. Man habe das Besoldungsniveau überprüft, über das Alimentationsgesetz und das Besoldungsanpassungsgesetz, das der Landesgesetzgeber in der vergangenen Wahlperiode beschlossen habe, eine Besoldungsanpassung im Hinblick auf das Jahr 2022 in Höhe von linear 3,4 Prozent implementiert und über bestimmte Maßnahmen und Verbesserungen im Alimentationsgesetz Optimierungen im Bereich der Besoldung sichergestellt, sodass die 15 Prozent Abstandsgebot zum Grundsicherungsniveau eingehalten werden. Dies sei eine Zäsur im Hinblick auf die Gleichbehandlungszusage für die Streichung des anteiligen Weihnachtsgelds im Jahr 2007. Das Finanzministerium sei überzeugt, dass eine verfassungskonforme Alimentation sichergestellt sei, und habe insoweit von der Gleichbehandlungszusage 2022 abgesehen.

Abgeordneter Dr. Buchholz entgegnet, er könne die Argumentation des Finanzministeriums nicht nachvollziehen. Das Besoldungsanpassungsgesetz beziehe sich auf Sachverhalte, die nichts mit dem ursprünglichen Normenkontrollverfahren aus dem Jahr 2007 zu tun hätten. 2007 sei ein Normenkontrollverfahren eingeleitet worden, das bis heute nicht beendet sei. Dieses Verfahren sei 15 Jahre lang zum Anlass genommen worden, politisch zu entscheiden, im Hinblick auf dieses Normenkontrollverfahren eine Gleichbehandlung zu gewährleisten. Kläger sei übrigens der Richterverband Schleswig-Holstein.

Inzwischen sei das Beamtengesetz an anderen Stellen zwar angepasst worden, aber das ändere nichts an dem Normenkontrollverfahren aus dem Jahr 2007. 15 Jahre lang hätten die Beamtinnen und Beamten nicht einzeln einen Antrag stellen müssen, sondern es habe die politische Zusage gegeben, sie im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gleich zu behandeln.

Der Abgeordnete fragt noch einmal, warum die Landesregierung jetzt von der langjährigen Praxis abweiche, obwohl die Entscheidung des Normenkontrollverfahrens in den nächsten ein bis zwei Jahren bevorstehe.

Mit der Änderung habe das Finanzministerium eine 15-jährige Zusage aufgekündigt, die die Beamtinnen und Beamten vor den Kopf stoße. Beamtinnen und Beamte, die die Entscheidung im Jahr 2007 für nicht verfassungsgemäß hielten, würden damit in ein Klageverfahren gegen das Land gezwungen. Ein solches Verhalten empfinde er als unangemessen gegenüber den

Beamtinnen und Beamten. Im Übrigen sei es problematisch, dass die Verwaltung ihr Vorgehen, das sie 15 Jahre lang angewendet habe, im 16. Jahr plötzlich ändere.

Er kritisiert, dass das Verfahren ohne Kenntnis des Justizministeriums verändert worden sei.

Staatssekretärin Dr. Torp äußert, die Entscheidung sei in Abstimmung mit der Staatskanzlei und nicht im Kabinett getroffen worden. Sie bekräftigt ihre Auffassung, dass man durch die beiden Besoldungsanpassungsgesetze ab dem Jahr 2022 keinen Bedarf mehr sehe, weil man davon ausgehe, dass die verfassungskonforme Alimentation über diese beiden Gesetze abgesichert sei und insoweit etwaige Auswirkungen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf ein Hineinwirken in das Jahr 2022 nicht gegeben sein dürften.

Herr Holst, stellvertretender Leiter der Allgemeinen Abteilung im Finanzministerium, weist darauf hin, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die man zur Besoldung des Jahres 2007 erwarte, habe keine Relevanz für die Frage, ob die Besoldung ab dem Jahr 2022 durch die Gesetzesänderungen verfassungsgemäß sei. In der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zum Gesetzentwurf aus dem Jahr 2022 gebe es einen kritischen Punkt, nämlich die Frage des Abstands zur Grundsicherung. Neu sei, dass man auf das Familieneinkommen abstelle. Der Abstand zur Grundsicherung sei der einzig relevante Punkt – da decke sich die Rechtsauffassung des Wissenschaftlichen Dienstes mit der des Finanzministeriums –, über den man reden könne. Zu diesem Punkt werde das Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung zur Besoldung des Jahres 2007 keine Entscheidung treffen, denn diese Frage sei dort nicht Streitgegenstand gewesen, sondern das Bundesverfassungsgericht werde sich mit der Frage beschäftigen, ob der Mindestabstand zur Grundsicherung eingehalten werde. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werde, müsse man Konsequenzen daraus ziehen. Das habe jedoch keine Relevanz für den neuen gesetzgeberischen Ansatz. Dann bräuchte man ein neues Verfahren mit einer neuen Entscheidung. Deswegen gebe es hier eine Zäsur und einen neuen Sachverhalt.

Abgeordnete Raudies erinnert daran, dass es zu den beiden vom Finanzministerium genannten Gesetzentwürfen zur amtsangemessenen Alimentation kurz vor der Landtagswahl in der Anhörung des Finanzausschusses kontroverse Auffassungen auch zur Frage der Verfassungskonformität gegeben habe. Sie möchte wissen, ob das Finanzministerium das Parlament über die geänderte Verwaltungspraxis informiert habe. Auch sie kritisiert den Umgang des Finanzministeriums mit den Beamtinnen und Beamten des Landes und macht erneut darauf

aufmerksam, dass aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein enormes finanzielles Risiko für das Land erwachsen könne, für das das Land keine Vorsorge getroffen habe.

Staatssekretärin Dr. Torp räumt ein, dass eine Information an den Finanzausschuss oder das Parlament ihres Erachtens versäumt worden sei.

Abgeordneter Dr. Buchholz bleibt bei der Auffassung, dass das Normenkontrollverfahren aus dem Jahr 2007 und die Gesetzesänderungen 2022 nichts miteinander zu tun hätten. Daher gebe es keine Begründung dafür, dass eine über 15 Jahre geübte Praxis geändert werde. 2007 sei die Frage der Amtsangemessenheit der Besoldung beklagt worden, es gehe um die Kernfrage, ob der notwendige Mindestabstand eingehalten werde. Über diese Frage habe die Landesregierung mit dem Besoldungsanpassungsgesetz eine bestimmte Regelung getroffen. Diese Gesetzesänderung rechtfertige keine Änderung der Verwaltungspraxis gegenüber den Beamtinnen und Beamten, denn die Auffassung der Landesregierung, verfassungsgemäß zu handeln, habe sich ja nicht geändert. Er fragt, wenn das Bundesverfassungsgericht im Normenkontrollverfahren aus dem Jahr 2007 zu der Auffassung komme, dass die Amtsangemessenheit nicht gegeben sei, wie sich das für die Beamtinnen und Beamten für die Jahre 2007 bis 2021 auswirke und wie für das Jahr 2022.

Herr Holst erwidert, die politische Zusage der Gleichbehandlung sei im Hinblick auf das Gerichtsverfahren zur Besoldung des Jahres 2007 getroffen worden. An der Grundstruktur der Besoldung habe sich bis Ende 2021 nichts geändert. Deswegen sei die Erklärung immer wiederholt worden. Denn die Politik sei der Auffassung gewesen, dass sich aus der Entscheidung für das Jahr 2007 möglicherweise Folgerungen bis ins Jahr 2021 ergeben könnten. Ob die Grundalimentation ausreichend sei, hänge maßgeblich vom Abstand zur Grundsicherung ab, und an der Stelle habe der Gesetzgeber etwas geändert. 2022 habe man mit der Einführung des Familienergänzungszuschlags eine Anpassung vorgenommen. Die Entscheidung zur Besoldung des Jahres 2007 beantworte nicht die Frage, ob der jetzt gewählte Ansatz mit den Familienergänzungszuschlägen zulässig sei. Dafür müsste man ein völlig neues Verfahren anstrengen, das es bislang nicht gebe.

Abgeordnete Raudies kritisiert, dass das Finanzministerium entschieden habe, dass eine Zusage, die auf politischer Ebene gegeben worden sei, durch den Gesetzentwurf erledigt sei, und vergessen habe, den Landtag darüber zu informieren, dass es diese Konklusion gezogen habe.

Staatssekretärin Dr. Torp bekräftigt noch einmal, dass für das Finanzministerium fachlich und inhaltlich mit Blick auf die Alimentation 2022 eine Zäsur dergestalt eingetreten sei, dass es einer Aufrechterhaltung der Zusage für das Jahr 2022 nicht bedürfe.

Abgeordneter Dr. Buchholz wiederholt, er könne die Begründung des Finanzministeriums nicht nachvollziehen. Das Finanzministerium argumentiere damit, dass das neue Besoldungsgesetz bisher nicht beklagt worden sei. Das habe allerdings nichts mit dem Normenkontrollverfahren aus dem Jahr 2007 zu tun. Es gebe keinen Grund, von der bisher geübten Verwaltungspraxis abzuweichen. Durch das Besoldungsanpassungsgesetz 2021 habe sich nichts in Bezug auf das Normenkontrollverfahren aus dem Jahr 2007 verändert.

Es gehe um die Musterverfahren, die seit dem Jahr 2007 geführt worden seien. Für den Fall, dass in diesen Verfahren irgendetwas gegen die Landesregierung entschieden werde, werde der Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Beamtinnen und Beamten des Landes, auch wenn sie keinen Antrag gestellt hätten, hergestellt. Das sei 15 Jahre lang gängige Praxis gewesen.

Er sei entsetzt über das Vorgehen der Landesregierung, insbesondere darüber, dass die Änderung der Verwaltungspraxis ohne jegliche Information des Parlaments, ohne jegliche Information der zuständigen Ministerien, insbesondere des Justizministeriums, und ohne Kenntnis der Beamtenschaft vorgenommen worden sei, die 15 Jahre lang habe darauf vertrauen dürfen, dass sie gleichbehandelt werde. Das Vorgehen des Finanzministeriums sei gegenüber den Beamtinnen und Beamten inakzeptabel und politisch nicht vertretbar. Die Änderung der Verwaltungspraxis habe nichts mit der bisherigen Rechtsprechung und dem Besoldungsanpassungsgesetz zu tun, sondern ausschließlich mit der Tatsache, dass die Landesregierung für die möglichen Risiken des Ausgangs des Klageverfahrens aus dem Jahr 2007 keinerlei finanzielle Vorsorge getroffen habe.

Abgeordneter Koch geht davon aus, dass die Alimentation angemessen sei. Er fragt das Finanzministerium nach den Konsequenzen, wenn das Normenkontrollverfahren aus dem Jahr 2007 zulasten des Landes ausgehen sollte.

Staatssekretärin Dr. Torp äußert, wenn das Bundesverfassungsgericht zu dem Schluss kommen sollte, dass die Alimentation durch die Streichung der Sonderzahlung nicht verfassungs-

konform sei, müsste man sich Jahr für Jahr anschauen, welche Auswirkungen die Entscheidung des Verfassungsgerichts für den Einzelfall habe, und eine entsprechende Nachjustierung und Nachzahlung vornehmen.

Frau Dr. Schäfer, Präsidentin des Landesrechnungshofs, legt dar, das Besoldungsanpassungsgesetz habe keine Auswirkungen auf die Klage gegen die Streichung des Weihnachtsgelds im Jahr 2007. Sie wirft die Frage auf, ob es juristisch möglich sei, nach 15 Jahren das Verfahren zu ändern. Wie der Abgeordnete Buchholz stellt auch sie die Frage, auf welcher juristischen Basis das Finanzministerium die Verwaltungspraxis ändere. Wenn das Besoldungsanpassungsgesetz nicht den Maßstäben standhalte, entfalle die Grundlage für die Änderung der jetzt vorgenommenen Verwaltungspraxis.

Staatssekretärin Dr. Torp teilt mit, die Änderung sei im Justiziariat des Finanzministeriums geprüft worden.

Herr Holst führt aus, ab 2007 sei jedes Jahr eine politische Absichtserklärung abgegeben worden. Es gebe keinen isolierten Vertrauenstatbestand. Jedes Jahr habe das Finanzministerium die Zusage, die für das Vorjahr abgegeben worden sei, für das laufende Jahr wiederholt. Die Kommunikation mit den Gewerkschaften sei in all den Jahren so gelaufen, dass sie nachgefragt hätten und das Finanzministerium für ein Jahr erneut eine Zusage gegeben habe. Daraus ergebe sich kein Vertrauenstatbestand, dass die Zusage automatisch fortgesetzt werde. Im Jahr 2022 sei diese Zusage nicht wiederholt worden.

Abgeordneter Dr. Buchholz zitiert aus einem Schreiben von Finanzstaatssekretärin Dr. Torp an die obersten Landesbehörden, die kommunalen Landesverbände, die Versorgungsausgleichskasse, das Dienstleistungszentrum Personal, die Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte und die Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden:

"Bezugnehmend auf die Erlasse aus den Jahren 2008 bis 2020 darf ich Ihnen mitteilen, dass Anträge auf Neufestsetzung der Sonderzahlung, die für das Jahr 2007 und gegebenenfalls für die Jahre 2008 bis 2020 gestellt wurden, für das Jahr 2021 nicht wiederholt werden müssen. Bei erstmalig beabsichtigter Antragsstellung verweise ich auf das als Anlage beigefügte Schreiben vom 01. Februar 2008, in dem Folgendes ausgeführt worden ist: In Abstimmung mit dem Finanzverwaltungsamt wurde für den Landesbereich festgelegt, dass zur Klärung der Rechtsfrage verschiedene Einzelfälle

als Musterverfahren durchgeführt und die übrigen Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt werden. ... Für den Fall einer wider Erwarten erfolgenden rechtskräftigen höchstrichterlichen Verurteilung des Landes sollte nach Auffassung der Landesregierung der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diejenigen Kräfte, die bislang keinen Antrag gestellt haben, gelten ..."

Bei diesem Schreiben handele es sich um einen Erlass, mit dem sich die Verwaltung selbst binde und der die geübte Praxis bestätige. Er halte die Rechtsauffassung des Finanzministeriums für abwegig. Mit der geänderten Verwaltungspraxis habe das Finanzministeriums den Boden der Rechtsstaatlichkeit verlassen.

Staatssekretärin Dr. Torp sagt zu, dem Finanzausschuss eine rechtliche Stellungnahme zu der Thematik zukommen zu lassen. Auf Nachfrage der Abgeordneten Raudies räumt sie ein, dass eine gesonderte Information an die Beamtinnen und Beamten über die geänderte Verwaltungspraxis nicht verschickt worden sei.

3. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/530

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2023

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/531

(überwiesen am 25. Januar 2023)

Antworten der Landesregierung – <u>Umdrucke 20/1059</u>, <u>20/1062</u>, <u>20/1063</u>

Änderungsantrag der SPD – <u>Umdruck 20/993</u>

Änderungsantrag der FDP – Umdruck 20/994

Änderungsantrag des SSW – <u>Umdruck 20/995 (neu) – 2. Fassung</u>

Nachschiebeliste der Landesregierung – Umdruck 20/967

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge – <u>Umdruck 20/1097</u> interfraktioneller Änderungsantrag (Fraktionsmittel) – <u>Umdruck 20/1101</u>

Änderungsantrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – <u>Umdruck 20/1133 (ersetzt den Ursprungsantrag Umdruck 20/992 beziehungsweise Umdruck 20/1132)</u>

Änderungsantrag von SPD und SSW zum Haushaltsbegleitgesetz – Umdruck 20/1051

Der Finanzausschuss nimmt die <u>Umdrucke 20/1059</u>, <u>20/1062</u>, <u>20/1063</u> zur Kenntnis.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung des SSW wird der SPD-Änderungsantrag Umdruck 20/993 abgelehnt.

Abgeordnete Krämer wiederholt ihre Kritik, dass die anderen Fraktionen mehr Geld ausgeben wollten, als das Land einnehme, und die von den Koalitionsfraktionen zusätzlich beantragten Ausgaben sämtlich schuldenfinanziert seien.

Mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung von SPD und SSW wird der FDP-Änderungsantrag Umdruck 20/994 abgelehnt.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung der SPD werden aus dem SSW-Änderungsantrag Umdruck 20/995 (neu) – 2. Fassung die Punkte 56, 57, 58, 59, 62 und 69 angenommen. Mit den Stimmen von CDU,

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme des SSW bei Enthaltung der SPD werden die übrigen Punkte des SSW-Änderungsantrags abgelehnt.

Der Vorsitzende sagt zu Nummer 58 des SSW-Antrags zu, dass die Verantwortung für die Lehrkräfte bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung bei den Hochschulen und beim IQSH verbleibe. Die neue Bildungsinstitution für friesische Lehrerbildung, Erarbeitung von Lehrmaterial und Ausbau des Friesischunterrichts werde in enger Zusammenarbeit Zuarbeit leisten.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von SPD und FDP wird die Nachschiebeliste Umdruck 20/967 angenommen.

Auf eine Frage der Abgeordneten Raudies antwortet Frau Wittek, Mitarbeiterin im Personalreferat des Sozialministeriums, das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge müsse in der Lage sein, in den Landesunterkünften 7.200 Geflüchtete aufzunehmen. Sollte diese Zahl erreicht werden, brauche man 33 zusätzliche Kräfte.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und SSW gegen die Stimme der FDP wird Umdruck 20/1097 (Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge) angenommen.

Einstimmig wird der interfraktionelle Änderungsantrag zu den Fraktionsmitteln Umdruck 20/1101 angenommen.

Abgeordneter Petersdotter erläutert die Änderungen im Koalitionsantrag Umdruck 20/1133 gegenüber dem Ursprungsantrag Umdruck 20/992 beziehungsweise Umdruck 20/1132.

Abgeordnete Krämer spricht den Änderungsantrag der Koalition zu § 8 Absatz 22 des Haushaltsgesetzes an, nach dem das Finanzministerium ermächtigt werde, dem Sondervermögen IMPULS 2030 100 Millionen Euro für Kostensteigerungen bei Baumaßnahmen in Krankenhäusern zuzuführen, soweit die Zuführung gedeckt sei, und macht darauf aufmerksam, dass der originäre Haushaltstitel nur 32 Millionen Euro umfasse.

Die Abgeordneten Petersdotter und Koch weisen darauf hin, dass es sich um eine haushaltsrechtliche Ermächtigung handele, mögliche Haushaltsüberschüsse (Steuermehreinnahmen oder Minderausgaben) nach Inanspruchnahme von Notkreditmitteln am Ende des Jahres prioritär für diesen Zweck und andere Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Abgeordnete Krämer wendet ein, dass es sich nicht um echte Haushaltsüberschüsse handele, wenn Notkredite in Anspruch genommen würden.

Rechnungshofpräsidentin Dr. Schäfer wiederholt die Kritik des Rechnungshofs, dass der Haushalt 2023 zu einem erheblichen Teil schuldenfinanziert sei und vermeintliche Haushaltsreste am Ende des Jahres wesentlich auch auf nicht in Anspruch genommene Corona- oder Ukraine-Notkreditermächtigungen zurückzuführen seien (Stellungnahme des Landesrechnungshofs, Umdruck 20/1096).

Abgeordnete Raudies versteht nicht, dass die Koalition, wenn sie mit einem Jahresüberschuss von mindestens 200 Millionen Euro rechne, diese Mittel nicht bereits jetzt im Haushaltsplan veranschlage.

Abgeordneter Petersdotter erwidert, er kenne keinen Haushaltspuffer, und man könne nicht Mittel veranschlagen, von denen man nicht wisse, ob sie tatsächlich zur Verfügung stünden. Über das Thema kreditfinanzierter Haushalt und Notkredite könne man gern einmal grundsätzlich debattieren.

Abgeordnete Krämer hält es für verfassungswidrig, einen positiven Haushaltsabschluss auszuweisen, der auf der Inanspruchnahme von Notkrediten fuße.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von SPD und FDP wird der Änderungsantrag der Koalition Umdruck 20/1133 angenommen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von SPD und FDP empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf <u>Drucksache</u> 20/530 mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen.

Mit den Stimmen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD, FDP und SSW wird der Änderungsantrag von SPD und SSW zum Haushaltsbegleitgesetz Umdruck 20/1051 abgelehnt.

Artikel 2 Nummer 1 des Haushaltsbegleitgesetzes (Ruhegehaltsfähigkeit der Stellenzulagen in sicherheitsrelevanten beziehungsweise gefahrengeneigten Aufgabenbereichen) wird einstimmig angenommen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von SPD und FDP empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 20/531 mit den beschlossenen Änderungen anzunehmen.

4. Information/Kenntnisnahme

<u>Umdruck 20/1089</u> – Grundsteuer <u>Umdruck 20/1090</u> – Eingliederungshilfe vertraulicher <u>Umdruck 20/1052</u> – Verträge DigitalPakt Schule

Rechnungshofpräsidentin Dr. Schäfer problematisiert die Kostenentwicklung bei der Eingliederungshilfe (Umdruck 20/1090).

Herr Dr. Hempel, Leiter der Abteilung Soziales, Pflege, Inklusion im Sozialministerium, macht darauf aufmerksam, in der Erhöhung der Vorsorge für die Eingliederungshilfe seien noch keine Personalkostensteigerungen eingepreist. Dass die Kostenentwicklung bei der Eingliederungshilfe nicht befriedigend sei, liege maßgeblich an der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Personenzentrierung). In der Praxis zeige sich, dass einzelne Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu Mehrkosten führten.

Der Finanzausschuss nimmt die aufgeführten Umdrucke zur Kenntnis.

5. Verschiedenes

- a) Nächste Sitzungen:
 - 30. März 2023: 10 Uhr Beteiligungsausschuss, 11 Uhr Finanzausschuss
 - 27. April 2023
 - 4. Mai 2023
 - 1. Juni 2023: 9 Uhr Finanzausschuss,
 10 bis 13 Uhr Anhörung zum FDP-Antrag Automatische Inflationsanpassung auch bei Lohn- und Einkommensteuer,
 13 bis 14 Uhr Gespräch mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken
- b) Der Vorsitzende bittet die Fraktionen, sich Gedanken über Ziel und Inhalte einer Informationsreise des Finanzausschusses zu machen.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Harms, schließt die Sitzung um 11:50 Uhr.

gez. Lars Harms Vorsitzender gez. Ole Schmidt Geschäfts- und Protokollführer